

## Inhaltsübersicht

Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Nummern, unter denen die Entscheidungen veröffentlicht wurden.

### a) nach der Zeitfolge

Entscheidung vom:

|                                  |    |                                 |    |
|----------------------------------|----|---------------------------------|----|
| 28. 1. 14, 10 ObS 1/13 i .....   | 1  | 23. 4. 14, 10 ObS 25/14 w ..... | 22 |
| 28. 1. 14, 10 ObS 170/13 t ..... | 2  | 23. 4. 14, 10 ObS 26/14 t ..... | 23 |
| 28. 1. 14, 10 ObS 178/13 v ..... | 3  | 23. 4. 14, 10 ObS 40/14 a ..... | 24 |
| 28. 1. 14, 10 ObS 180/13 p ..... | 4  | 23. 4. 14, 10 ObS 43/14 t ..... | 25 |
| 28. 1. 14, 10 ObS 187/13 t ..... | 5  | 23. 4. 14, 10 ObS 45/14 m ..... | 26 |
| 28. 1. 14, 10 ObS 189/13 m ..... | 6  | 23. 4. 14, 10 ObS 48/14 b ..... | 27 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 143/13 x ..... | 7  | 28. 4. 14, 8 ObS 1/14 a .....   | 28 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 5/14 d .....   | 8  | 28. 4. 14, 8 ObS 4/14 t .....   | 29 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 6/14 a .....   | 9  | 19. 5. 14, 10 ObS 15/14 z ..... | 30 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 8/14 w .....   | 10 | 19. 5. 14, 10 ObS 47/14 f ..... | 31 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 10/14 i .....  | 11 | 19. 5. 14, 10 ObS 51/14 v ..... | 32 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 11/14 m .....  | 12 | 19. 5. 14, 10 ObS 52/14 s ..... | 33 |
| 25. 2. 14, 10 ObS 12/14 h .....  | 13 | 19. 5. 14, 10 ObS 55/14 g ..... | 34 |
| 25. 3. 14, 10 ObS 16/14 x .....  | 14 | 19. 5. 14, 10 ObS 56/14 d ..... | 35 |
| 25. 3. 14, 10 ObS 18/14 s .....  | 15 | 19. 5. 14, 10 ObS 57/14 a ..... | 36 |
| 25. 3. 14, 10 ObS 19/14 p .....  | 16 | 19. 5. 14, 10 ObS 58/14 y ..... | 37 |
| 25. 3. 14, 10 ObS 20/14 k .....  | 17 | 17. 6. 14, 10 ObS 2/14 p .....  | 38 |
| 25. 3. 14, 10 ObS 21/14 g .....  | 18 | 17. 6. 14, 10 ObS 36/14 p ..... | 39 |
| 25. 3. 14, 10 ObS 22/14 d .....  | 19 | 17. 6. 14, 10 ObS 65/14 b ..... | 40 |
| 23. 4. 14, 10 ObS 192/13 b ..... | 20 | 26. 6. 14, 8 ObS 5/14 i .....   | 41 |
| 23. 4. 14, 10 ObS 9/14 t .....   | 21 |                                 |    |

### b) nach der Zahlenfolge

Aktenzeichen:

|                     |    |                    |    |                    |    |
|---------------------|----|--------------------|----|--------------------|----|
| 8 ObS 1/14 a ..     | 28 | 10 ObS 8/14 w ..   | 10 | 10 ObS 36/14 p ..  | 39 |
| 8 ObS 4/14 t ...    | 29 | 10 ObS 9/14 t ...  | 21 | 10 ObS 40/14 a ..  | 24 |
| 8 ObS 5/14 i ...    | 41 | 10 ObS 10/14 i ... | 11 | 10 ObS 43/14 t ... | 25 |
| 10 ObS 1/13 i ...   | 1  | 10 ObS 11/14 m .   | 12 | 10 ObS 45/14 m .   | 26 |
| 10 ObS 143/13 x ..  | 7  | 10 ObS 12/14 h ..  | 13 | 10 ObS 47/14 f ... | 31 |
| 10 ObS 170/13 t ... | 2  | 10 ObS 15/14 z ..  | 30 | 10 ObS 48/14 b ..  | 27 |
| 10 ObS 178/13 v ..  | 3  | 10 ObS 16/14 x ..  | 14 | 10 ObS 51/14 v ..  | 32 |
| 10 ObS 180/13 p ..  | 4  | 10 ObS 18/14 s ... | 15 | 10 ObS 52/14 s ... | 33 |
| 10 ObS 187/13 t ... | 5  | 10 ObS 19/14 p ..  | 16 | 10 ObS 55/14 g ..  | 34 |
| 10 ObS 189/13 m .   | 6  | 10 ObS 20/14 k ..  | 17 | 10 ObS 56/14 d ..  | 35 |
| 10 ObS 192/13 b ..  | 20 | 10 ObS 21/14 g ..  | 18 | 10 ObS 57/14 a ..  | 36 |
| 10 ObS 2/14 p ..    | 38 | 10 ObS 22/14 d ..  | 19 | 10 ObS 58/14 y ..  | 37 |
| 10 ObS 5/14 d ..    | 8  | 10 ObS 25/14 w ..  | 22 | 10 ObS 65/14 b ..  | 40 |
| 10 ObS 6/14 a ..    | 9  | 10 ObS 26/14 t ... | 23 |                    |    |

c) nach Gesetzesstellen

**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**

|  |    |
|--|----|
| § 7: § 255 Abs 4 Z 1 ASVG ist analog auch auf § 255 Abs 2 ASVG anzuwenden; die Rahmenfrist für die Prüfung des Berufsschutzes ist um die Monate des Bezugs einer Invaliditätspension zu erstrecken . . . . .   | 13 |
| § 7: Eine teleologische Lücke liegt vor, wenn die mit Hilfe der Interpretationsregeln ermittelte ratio legis in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz die Erstreckung der Rechtsfolgenanordnung einer gesetzlichen Norm auf den gesetzlich nicht unmittelbar geregelten Fall fordert . . . . . | 13 |

**Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

|  |    |
|--|----|
| § 40: Hat der Leistungsempfänger die Meldung trotz ausdrücklicher Belehrung unterlassen, so begründet dies regelmäßig ein Verschulden; dass es für den Sachwalter schwierig war, von der Klägerin genaue Auskünfte über das Gehalt des Ehemanns zu erfragen, reicht für eine Entlastung nicht aus . . . . .  | 37 |
| § 40 Abs 1: Der Leistungs- oder Zahlungsempfänger muss dem Versicherungsträger schon den Beginn einer Erwerbstätigkeit anzeigen, auch wenn zu dieser Zeit noch nicht feststeht, in welcher Höhe hieraus ein Einkommen zufließen wird . . . . .   | 37 |
| § 53 b: Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den Verfassungsgerichtshof . . . . .   | 21 |
| § 53 b: Die Rückforderung einer Geldleistung der Unfallversicherung gemäß § 53 b ASVG (Zuschuss nach Entgeltfortzahlung) richtet sich nach § 107 ASVG . . . . .  | 21 |
| § 103 Abs 1: Eine Aufrechnung mit vom Versicherungsträger zu Unrecht erbrachten, vom Anspruchsberechtigten rückzuerstattenden Leistungen ist auch gegen den pfändungsfreien Teil einer Forderung – bis zu der im § 103 Abs 2 ASVG festgelegten Grenze – zulässig . . . . .   | 19 |
| § 107: Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den Verfassungsgerichtshof . . . . .  | 21 |
| § 107: Die Rückforderung einer Geldleistung der Unfallversicherung gemäß § 53 b ASVG (Zuschuss nach Entgeltfortzahlung) richtet sich nach § 107 ASVG . . . . .   | 21 |
| § 107 Abs 1: Der Leistungs- oder Zahlungsempfänger muss dem Versicherungsträger schon den Beginn einer Erwerbstätigkeit anzeigen, auch wenn zu dieser Zeit noch nicht feststeht, in welcher Höhe hieraus ein Einkommen zufließen wird . . . . .  | 37 |
| § 107 Abs 1: Für das Vorliegen der Rückforderungstatbestände der bewusst unwahren Angaben und der bewussten Verschweigung maßgebender Tatsachen genügt bedingter Vorsatz; das Risiko eines Rechtsirrtums, aus dem ein Antragsteller meint, die in einem Antragsformular gestellten Fragen nicht vollständig oder wahrheitsgemäß beantworten zu müssen, ist von ihm zu tragen . . . . . | 19 |
| § 107 Abs 1: Hat der Leistungsempfänger die Meldung trotz ausdrücklicher Belehrung unterlassen, so begründet dies regelmäßig ein Verschulden; dass es für den Sachwalter schwierig war, von der Klägerin genaue Auskünfte über das Gehalt des Ehemanns zu erfragen, reicht für eine Entlastung nicht aus . . . . .   | 37 |

## Inhaltsübersicht

---

|  |    |
|--|----|
| <b>§ 108 f:</b> Der Pensionsanspruch nach den Bestimmungen des ASVG, BSVG und GSVG ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, der grundsätzlich im Schutzbereich des Eigentumsrechts nach Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK steht .....   | 3  |
| <b>§ 108 f:</b> Die gesetzlichen Pensionsanpassungen seit 2003 führten nicht zu einer betragsmäßigen Reduzierung der monatlichen Pension, sondern hatten lediglich zur Folge, dass sich der Wert der Pensionsbeträge infolge der zwischenzeitlichen Geldentwertung verminderte; gegen einen Realwertverlust von ca 5,5% durch verminderte Pensionsanpassungen seit 2003 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken .....   | 3  |
| <b>§ 108 f:</b> Nach der Rechtsprechung des EGMR greifen gesetzliche Regelungen, mit denen Vorschriften über Pensionserhöhungen verschlechtert werden, zwar in die Eigentumsgarantie ein; sie verletzen diese aber nicht, wenn damit nur im Zug der Harmonisierung der Pensionssysteme eine gegenüber normalen Pensionisten günstigere Sonderregelung abgeschafft und die allgemeinen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, ohne die Substanz des Pensionsanspruchs anzugreifen ..... | 3  |
| <b>§ 120 Abs 1:</b> Nach § 24 Krankenordnung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse besteht für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eines Versicherten keine Bindung der Gebietskrankenkasse an eine von ihrem Vertragsarzt ausgestellte Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit; die Richtigkeit einer Krankmeldung oder Gesundmeldung kann von der Gebietskrankenkasse überprüft werden und es kann aus medizinischen Gründen ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden ..          | 7  |
| <b>§ 120 Abs 1:</b> Ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist eine Rechtsfrage . . .   | 7  |
| <b>§ 120 Abs 2:</b> Arbeitsunfähigkeit iSd § 120 Abs 1 Z 2 ASVG liegt dann vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlechtern, in der Lage ist, seine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit zu verrichten .....   | 7  |
| <b>§ 122 Abs 3:</b> Die Bestimmung des § 122 Abs 3 ASVG stellt eine Sonderregelung des Versicherungsfalls der Mutterschaft dar und sieht eine gegenüber den Schutzfristfällen des § 122 Abs 2 ASVG längere Fortwirkung des Versicherungsschutzes nach dem Ende der Pflichtversicherung vor .....   | 5  |
| <b>§ 131:</b> Nimmt ein Versicherter eine Wahleinrichtung (privates Ambulatorium) in Anspruch, kommt als entsprechender Vertragspartner iSd § 131 ASVG wiederum ein selbständiges Ambulatorium oder eine Spitalsambulanz in Betracht; für die Frage der Höhe der Kostenerstattung ist eine vergleichbare (Sach-)Leistung in einer Vertragseinrichtung heranzuziehen .....  | 22 |
| <b>§ 131 Abs 4:</b> Gegen die Bestimmung des § 131 Abs 4 ASVG, dass Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht zu ersetzen sind, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken .....  | 33 |
| <b>§ 131 b:</b> Bei Fehlen vertraglicher Regelungen mit anderen Vertragspartnern (als Ärzten, Zahnärzten, Dentisten oder Gruppenpraxen) hat der Versicherungsträger dem Versicherten gemäß § 131 b Abs 1 ASVG die in der Satzung festgesetzten Kostenzuschüsse zu leisten .....  | 22 |
| <b>§ 133 Abs 2:</b> Auch wenn die Entscheidung über die konkrete Wahl einer Behandlungsmethode grundsätzlich im Einvernehmen zwischen (Vertrags-)Arzt und Patient zu treffen ist, wird die Frage des Beste-  |    |

|  |    |
|--|----|
| hens eines Leistungsanspruchs des Versicherten gegenüber dem Krankenversicherungsträger im Streitfall letztlich durch die Gerichte entschieden . . . . .   | 23 |
| <b>§ 133 Abs 2:</b> Die in einem anderen Mitgliedstaat nach Art 20 Abs 2 VO (EG) 883/2004 angestrebte „aushelfende Sachleistungserbringung“ muss im Leistungskatalog des Wohnsitzstaats des Versicherten enthalten sein . . . . .  | 23 |
| <b>§ 133 Abs 2:</b> Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung für eine chinesische Kräutertherapie für eine Minderjährige mit Hautveränderungen, wenn es zu deren Behandlung auch zumutbare schulmedizinische Behandlungsmethoden gibt . . . . .   | 23 |
| <b>§ 133 Abs 2:</b> Wenn eine herkömmliche Behandlungsmethode erfolgreich und ohne (unzumutbare) Nebenwirkungen angewendet werden kann, besteht kein Anlass für die Übernahme der Kosten von komplementärmedizinischen Behandlungsmethoden durch den Krankenversicherungsträger . . . . .  | 23 |
| <b>§ 144:</b> Anstaltspflege ist eine einheitliche und unteilbare Gesamtleistung, sodass mit den vom Versicherungsträger hierfür zu erbringenden Pflegegebühren grundsätzlich alle Leistungen der Krankenanstalt abgegolten werden . . . . .   | 22 |
| <b>§ 144:</b> Sozialversicherungsrechtlich ist als Anstaltspflege ausschließlich die stationäre Pflege, nicht hingegen die ärztliche Hilfeleistung in einer Anstaltsambulanz oder Tagesklinik zu verstehen . . . . .   | 22 |
| <b>§ 149 Abs 3:</b> Die Privatkrankenanalten-Finanzierungsfonds-Finanzierung (PRIKRAF-Gesetz) umfasst nur stationäre Anstaltspflege; ambulante Behandlungen sind in gesonderten Verträgen zu regeln . . .  | 22 |
| <b>§ 162 Abs 1:</b> Tritt der neuerliche Versicherungsfall der Mutterschaft einer Versicherten aufgrund eines individuellen Beschäftigungsverbots wenige Tage nach Ablauf des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld für ihr letztes Kind ein, hat sie Anspruch auf Wochengeld, wenn der Beginn der 32. Woche vor dem Eintritt des Versicherungsfalls der Mutterschaft in den Zeitraum der Pflichtversicherung aufgrund des Kinderbetreuungsgeldbezugs fällt und das Dienstverhältnis im letzten Monat des Kinderbetreuungsgeldbezugs vom Dienstgeber gekündigt wurde . . . . . | 5  |
| <b>§ 175 Abs 2 Z 1:</b> Bei Wegunfällen ist der Unfallversicherungsschutz dann zu verneinen, wenn sich der Unfall auf einer Phase des Wegs ereignete, der ausschließlich eigenwirtschaftlichen (persönlichen) Interessen dient . . . . .   | 11 |
| <b>§ 175 Abs 2 Z 1:</b> Ereignet sich ein Unfall nicht auf dem direkten Weg, ohne dass objektive Gründe einen sachlichen Zusammenhang des Abwegs mit der versicherten Tätigkeit herstellen, besteht kein Unfallversicherungsschutz . . . . .   | 26 |
| <b>§ 175 Abs 2 Z 1:</b> Stellt der Versicherte am Heimweg seinen PKW vor einem Geschäft ab und kauft er dort Lebensmittel ein, so besteht für die Dauer dieser Verrichtung kein Versicherungsschutz . . . . .  | 26 |
| <b>§ 176 Abs 1 Z 8:</b> Entfernt sich der Arbeitslose nach dem vom AMS aufgetragenen Vorstellungsgespräch mit der Erklärung, dass er sich überlegen werde, ob er die ihm angebotene Stelle annehme, so steht der neuerliche Weg zu dem Unternehmen, den er unternimmt, um seinen Entschluss mitzuteilen, nicht unter Unfallversicherungsschutz nach § 176 Abs 1 Z 8 ASVG . . . . .   | 11 |

## Inhaltsübersicht

---

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 176 Abs 1 Z 8:</b> Für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes nach § 176 Abs 1 Z 8 ASVG kommt es darauf an, ob der Arbeitslose vom Arbeitsmarktservice unter Sanktionsdrohung zum Aufsuchen einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle angehalten und damit „hiezuvcranlasst“ wurde . . . . .   | 11 |
| <b>§ 203:</b> Dass eine selbständige Physiotherapeutin wegen der als Folge eines Arbeitsunfalls bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann, begründet keinen, das Abweichen von der medizinischen Einschätzung rechtfertigenden Härtefall . . . . .  | 40 |
| <b>§ 203:</b> Ein Härtefall, der ein Abweichung von der medizinischen MdE rechtfertigt, liegt nur vor, wenn den Versicherten infolge der Aufgabe oder erheblichen Einschränkung der bisherigen Tätigkeit beträchtliche Nachteile in finanziell-wirtschaftlicher Hinsicht treffen und eine Umstellung auf andere Tätigkeiten unmöglich ist oder ganz erheblich schwerfällt . . . . . | 40 |
| <b>§ 223 Abs 1:</b> Auch wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bereits vor dem durch die Antragstellung ausgelösten Stichtag eingetreten und durchgehend gegeben gewesen ist, sind die Anspruchsvoraussetzungen nur nach der am Stichtag geltenden Rechtslage zu beurteilen . . . . .   | 35 |
| <b>§ 223 Abs 1:</b> Die Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, ist nur zum Stichtag zu prüfen; der Stichtag ist für die Beurteilung sowohl der primären Anspruchsvoraussetzungen – zu denen der Versicherungsfall gehört – als auch der sekundären Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich . . . . .  | 35 |
| <b>§ 225:</b> Auch wenn eine Erwerbstätigkeit iSd § 107 Abs 1 Z 1 BSVG ganzjährig ausgeübt wurde und die Beiträge iSd § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG für alle zwölf Monate gezahlt wurden, sind für die Bemessung der Leistung – je nach Alter des Versicherten – nur acht, sieben oder sechs Monate als Versicherungszeit zu berücksichtigen . . . .                              | 1  |
| <b>§ 253:</b> § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG normiert nur die Anrechnung der dort genannten Ersatzzeiten auf die notwendige Zahl von Beitragsmonaten, um damit den Anspruch auf eine Pension nach der Langzeitversichertenregelung zu begründen, lässt die Qualifikation der Ausübungsersatzzeiten als Ersatzzeiten jedoch unverändert . . . . .                                   | 1  |
| <b>§ 255:</b> Auch wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bereits vor dem durch die Antragstellung ausgelösten Stichtag eingetreten und durchgehend gegeben gewesen ist, sind die Anspruchsvoraussetzungen nur nach der am Stichtag geltenden Rechtslage zu beurteilen . . . . .   | 35 |
| <b>§ 255:</b> Bei einer möglichen Arbeitszeit von vier Stunden täglich (oder 20 Stunden wöchentlich) ist davon auszugehen ist, dass die gesetzliche Lohnhälfte erzielt werden kann . . . . .  | 27 |
| <b>§ 255:</b> Die Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, ist nur zum Stichtag zu prüfen; der Stichtag ist für die Beurteilung sowohl der primären Anspruchsvoraussetzungen – zu denen der Versicherungsfall gehört – als auch der sekundären Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich . . . . .  | 35 |
| <b>§ 255:</b> Eine allfällig geringe Entlohnung stellt für sich allein noch kein ausreichendes Kriterium für einen unzumutbaren sozialen Abstieg dar und hindert die Verweisung iSd § 273 Abs 1 ASVG nicht;   |    |

|  |    |
|--|----|
| auch ein höheres Lebensalter ist für die Frage der Verweisung nicht maßgeblich .....   | 25 |
| <b>§ 255:</b> Für einen als Postenkommandant eines Gendarmeriepostens bzw einer Polizeinspektion tätig gewesenen Versicherten besteht im Rahmen des § 255 Abs 4 ASVG keine Verweisungsmöglichkeit .....  | 17 |
| <b>§ 255 Abs 1 u 2:</b> Auch bei Prüfung des Berufsschutzes nach § 273 Abs 1 ASVG idF des BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, sind nur qualifizierte Beschäftigungszeiten nach dem ASVG zu berücksichtigen; Zeiten einer selbständigen, nach dem GSVG versicherten qualifizierten Tätigkeit haben dabei außer Betracht zu bleiben .....  | 15 |
| <b>§ 255 Abs 1 u 2:</b> Die bloße Ausübung von Ausbein- und Zerlegearbeiten am Fließband in einem fleischverarbeitenden Betrieb erhält nicht den Berufsschutz als Fleischer .....  | 32 |
| <b>§ 255 Abs 1 u 2:</b> Ein in einem Lehrberuf nach § 255 Abs 1 ASVG erworbener Berufsschutz bleibt nur dann erhalten, wenn die spätere Tätigkeit in ihrer Gesamtheit noch als Ausübung des erlernten Berufs anzusehen ist; entscheidend ist, ob ein Kernbereich der Ausbildung auch bei späterer Ausübung einer bloßen Teiltätigkeit des erlernten Berufs verwertet werden muss .....           | 32 |
| <b>§ 255 Abs 2:</b> § 255 Abs 4 Z 1 ASVG ist analog auch auf § 255 Abs 2 ASVG anzuwenden; die Rahmenfrist für die Prüfung des Berufsschutzes ist um die Monate des Bezugs einer Invaliditätspension zu erstrecken .....  | 13 |
| <b>§ 255 Abs 3 a u b:</b> Sind, wenn auch nur in geringem Ausmaß (hier während 10% der Arbeitszeit), Arbeiten unter überdurchschnittlichem Zeitdruck möglich, so sind die Voraussetzungen der Härteklausele des § 255 Abs 3 a und 3 b ASVG nicht erfüllt .....   | 16 |
| <b>§ 255 Abs 4:</b> Bei qualifizierten Angestelltentätigkeiten ist für die Verweisung nach § 255 Abs 4 ASVG maßgeblich, ob bei der ausgeübten Tätigkeit und der Verweisungstätigkeit die anzuwendenden Berufskennnisse, das Maß an Verantwortung, Kontakte mit anderen Personen, Führungsaufgaben sowie Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der Arbeitsverrichtung ähnlich sind ..... | 17 |
| <b>§ 255 Abs 4:</b> Krankengeldbezugszeiten, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses liegen, sind in die von § 255 Abs 4 ASVG idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 für den Erwerb des Tätigkeitsschutzes vorausgesetzten 120 Kalendermonate nicht einzurechnen .....   | 6  |
| <b>§ 255 Abs 6:</b> § 255 Abs 6 ASVG ist nur dann anwendbar, wenn der Versicherte im Rahmen der Rehabilitation die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach auch in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben .....  | 12 |
| <b>§ 255 Abs 7:</b> Gegen das Erfordernis der Erfüllung der in § 255 Abs 7 ASVG vorgesehenen besonderen Wartezeit bestehen auch im Hinblick auf bestehende besondere Benachteiligungsverbote für Behinderte keine verfassungsrechtlichen Bedenken .....  | 9  |
| <b>§ 258:</b> Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft in Israel begründet auch dann, wenn die Frau nach dem Tod des Mannes aufgrund des abgeschlossenen Lebensgemeinschaftsvertrags als öffentlich eingetragene Partnerin des Verstorbenen anerkannt wurde, keinen Anspruch auf Witwenpension gemäß § 258 ASVG .....   | 14 |
| <b>§ 258 Abs 4:</b> Die Voraussetzungen des § 258 Abs 4 lit d ASVG sind nicht erfüllt, wenn nach jahrelanger faktischer Unterhaltsleistung   |    |

## Inhaltsübersicht

---

|   |    |
|---|----|
| nach der Scheidung im letzten Jahr vor dem Tod mehrere Monate hindurch keine Unterhaltszahlung erfolgte; aus welchem Grund die Unterhaltsleistung eingestellt wurde, ist unerheblich . . . . .  | 31 |
| <b>§ 258 Abs 4:</b> Gegen die Verfassungsmäßigkeit der in § 258 Abs 4 ASVG normierten Anspruchsvoraussetzungen bestehen keine Bedenken . . . . .  | 31 |
| <b>§ 258 Abs 4:</b> Voraussetzung für einen Anspruch auf Witwenpension gemäß § 258 Abs 4 lit a ASVG ist, dass im Zeitpunkt des Todes ein zur Unterhaltsleistung verpflichtendes Urteil vorliegt; ein gegen die Verlassenschaft erwirktes Urteil reicht auch dann nicht, wenn die Klage vor dem Tod des Unterhaltsschuldners eingebracht wurde . . . .   | 31 |
| <b>§ 273:</b> Auch bei Prüfung des Berufsschutzes nach § 273 Abs 1 ASVG idF des BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, sind nur qualifizierte Beschäftigungszeiten nach dem ASVG zu berücksichtigen; Zeiten einer selbständigen, nach dem GSVG versicherten qualifizierten Tätigkeit haben dabei außer Betracht zu bleiben . . . . .   | 15 |
| <b>§ 273:</b> Auch wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bereits vor dem durch die Antragstellung ausgelösten Stichtag eingetreten und durchgehend gegeben gewesen ist, sind die Anspruchsvoraussetzungen nur nach der am Stichtag geltenden Rechtslage zu beurteilen . . . . .   | 35 |
| <b>§ 273:</b> Bei einer möglichen Arbeitszeit von vier Stunden täglich (oder 20 Stunden wöchentlich) ist davon auszugehen ist, dass die gesetzliche Lohnhälfte erzielt werden kann . . . . .  | 27 |
| <b>§ 273:</b> Die Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, ist nur zum Stichtag zu prüfen; der Stichtag ist für die Beurteilung sowohl der primären Anspruchsvoraussetzungen – zu denen der Versicherungsfall gehört – als auch der sekundären Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich . . . . .  | 35 |
| <b>§ 273 Abs 1:</b> Eine allfällig geringe Entlohnung stellt für sich allein noch kein ausreichendes Kriterium für einen unzumutbaren sozialen Abstieg dar und hindert die Verweisung iSd § 273 Abs 1 ASVG nicht; auch ein höheres Lebensalter ist für die Frage der Verweisung nicht maßgeblich . . . . .  | 25 |
| <b>§ 273 Abs 1:</b> Eine Angestellte, die als Sachbearbeiterin bei einem Sozialversicherungsträger in der Gehaltsgruppe C II bzw C III DO. A tätig war, kann nach § 273 Abs 1 ASVG auf Angestelltentätigkeiten der Gehaltsgruppe 2 oder 3 des Handelskollektivvertrags außerhalb des Bereichs der Sozialversicherung verwiesen werden . . . . .   | 25 |
| <b>§ 273 Abs 3:</b> Sind, wenn auch nur in geringem Ausmaß (hier während 10% der Arbeitszeit), Arbeiten unter überdurchschnittlichem Zeitdruck möglich, so sind die Voraussetzungen der Härteklausele des § 255 Abs 3 a und 3 b ASVG nicht erfüllt . . . . .  | 16 |
| <b>§ 292 Abs 3:</b> Außergewöhnliche Belastungen iSd § 34 EStG sowie Sonderausgaben iSd § 18 EStG sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens iSd § 292 Abs 3 ASVG nicht absetzbar, weil es sich dabei in aller Regel um Aufwendungen handelt, die in den Bereich der privaten Lebensführung des Einkommensbeziehers fallen und nur aus spezifisch steuerpolitischen Motiven kraft besonderer Anordnung steuerlich absetzbar sind . . . . . | 10 |
| <b>§ 292 Abs 3:</b> Ein Aufwändersatz für den Sachwalter ist als außergewöhnliche Belastung des Versicherten zwar steuerlich, aber nicht für  |    |

## Inhaltsübersicht

---

|  |    |
|--|----|
| die Ermittlung des Nettoeinkommens iSd § 292 Abs 3 ASVG abzuziehen . . . . .   | 10 |
| <b>§ 300:</b> § 255 Abs 6 ASVG ist nur dann anwendbar, wenn der Versicherte im Rahmen der Rehabilitation die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach auch in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben . . . . .  | 12 |
| <b>§ 607:</b> § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG normiert nur die Anrechnung der dort genannten Ersatzzeiten auf die notwendige Zahl von Beitragsmonaten, um damit den Anspruch auf eine Pension nach der Langzeitversichertenregelung zu begründen, lässt die Qualifikation der Ausübungsersatzzeiten als Ersatzzeiten jedoch unverändert . . . . .        | 1  |
| <b>§ 607:</b> Auch wenn eine Erwerbstätigkeit iSd § 107 Abs 1 Z 1 BSVG ganzjährig ausgeübt wurde und die Beiträge iSd § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG für alle zwölf Monate gezahlt wurden, sind für die Bemessung der Leistung – je nach Alter des Versicherten – nur acht, sieben oder sechs Monate als Versicherungszeit zu berücksichtigen . . . . . | 1  |
| <b>§ 607:</b> Die Erhöhung der Pensionsleistung im Zuge der amtswegigen Neufeststellung gemäß § 287 Abs 11 BSVG setzt einen vorherigen Wegfall einer vorzeitigen Alterspension voraus; sie ist auf andere Fälle nicht anwendbar . . . . .  | 30 |

### Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

|  |    |
|--|----|
| <b>§ 13:</b> Wird vom Anspruchswerber beim Versicherungsträger ein bestimmtes Begehren als Hauptbegehren und ein anderes Begehren als Eventualbegehren gestellt, ist der Versicherungsträger in der Regel erst nach rechtskräftiger Abweisung des Hauptbegehrens zur Entscheidung über das Eventualbegehren verpflichtet; eine Säumnisklage kommt daher vorher nicht in Betracht . . . . . | 4  |
| <b>§ 59:</b> Ein Bescheid ist objektiv nach seinem Wortlaut auszulegen, wobei Spruch und Begründung eine Einheit bilden; bestehen Zweifel über den Inhalt des Spruchs, so ist zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen . . . . .  | 34 |

### Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

|  |    |
|--|----|
| <b>§ 67 Abs 1:</b> Wird vom Anspruchswerber beim Versicherungsträger ein bestimmtes Begehren als Hauptbegehren und ein anderes Begehren als Eventualbegehren gestellt, ist der Versicherungsträger in der Regel erst nach rechtskräftiger Abweisung des Hauptbegehrens zur Entscheidung über das Eventualbegehren verpflichtet; eine Säumnisklage kommt daher vorher nicht in Betracht . . . . . | 4  |
| <b>§ 71:</b> Auch wenn im Anstaltsverfahren für eine bestimmte Verrichtung ein Pflegebedarf angenommen wird, bindet dies das Gericht nicht; das Arbeits- und Sozialgericht kann dessen ungeachtet zum Ergebnis kommen, dass in diesem Bereich kein Pflegebedarf besteht . . . . .  | 36 |
| <b>§ 89 Abs 4:</b> Die Möglichkeit der Gewährung einer Ratenzahlung durch das Gericht beinhaltet nicht auch die Möglichkeit zu einer gänzlichen oder teilweisen Nachsicht der Rückzahlungsverpflichtung . . . . .  | 19 |

### Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 6:</b> Die Fristen des § 3 a Abs 1 IESG werden durch Zeiten des Mutterschutzes oder Karenzurlaubs nicht verlängert . . . . . | 29 |
|---|----|

**Bauern-Sozialversicherungsgesetz**

**§ 107:** Auch wenn eine Erwerbstätigkeit iSd § 107 Abs 1 Z 1 BSVG ganzjährig ausgeübt wurde und die Beiträge iSd § 607 Abs 12 5. Teilstich ASVG für alle zwölf Monate gezahlt wurden, sind für die Bemessung der Leistung – je nach Alter des Versicherten – nur acht, sieben oder sechs Monate als Versicherungszeit zu berücksichtigen . . . . . 1

**§ 287:** Die Erhöhung der Pensionsleistung im Zuge der amtswegigen Neufeststellung gemäß § 287 Abs 11 BSVG setzt einen vorherigen Wegfall einer vorzeitigen Alterspension voraus; sie ist auf andere Fälle nicht anwendbar . . . . . 30

**§ 287:** Durch § 287 Abs 10 a und 13 b BSVG wird der Anspruch des Versicherten etwa auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gewahrt, wenn er mit dem Pensionsantritt über den frühest möglichen Zeitpunkt hinaus zuwartete; nicht gewahrt bleiben durch diese Bestimmungen die Parameter für die Ermittlung der Höhe des Leistungsanspruchs . . . . . 30

**Bundespflegegeldgesetz**

**§ 3 a:** Ein Mitgliedstaat kann einen Leistungsanspruch grundsätzlich nicht deshalb ablehnen, weil er nach Unionsrecht nicht zuständig ist, wenn der Anspruchswerber alle Anspruchsvoraussetzungen nach rein nationalem Recht erfüllt . . . . . 38, 39

**§ 3 a:** Erfüllt die Klägerin alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Pflegegeld nach § 3 a Abs 1 BPGG (idF vor der BPGGNov BGBl I 2015/12), steht ihrem Anspruch auf Pflegegeld nicht entgegen, dass nach Unionsrecht ein anderer Mitgliedstaat der für Geldleistungen bei Krankheit zuständige Staat ist . . . . . 38

**§ 3 a:** Seit 1. 1. 2012 haben ausländische Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben Anspruch auf Pflegegeld auch ohne Bezug einer Grundleistung aus der österreichischen Sozialversicherung, sofern sich die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt . . . . . 39

**§ 7:** Die Antikumulierungsnorm des § 7 BPGG erfasst nur tatsächlich bezogene Leistungen; ein erst zu realisierender Anspruch rechtfertigt daher noch keine Anrechnung . . . . . 38, 39

**§ 9 Abs 2 u 4:** Wurde ein befristet gewährtes Pflegegeld während der Dauer der Befristung mit neuerlichem Bescheid „für die weitere Dauer der Pflegebedürftigkeit“ wegen einer Besserung des Gesundheitszustands des Pflegegeldbeziehers herabgesetzt, handelt es sich um eine Neubemessung nach § 9 Abs 4 BPGG und nicht um eine Frage der befristeten oder unbefristeten Gewährung nach § 9 Abs 2 BPGG; im Herabsetzungsbescheid bedarf es daher keines neuerlichen Ausspruchs über die (nur) befristete Gewährung des Pflegegeldes . . . 34

**Bundes-Verfassungsgesetz**

**Art 139:** Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den Verfassungsgerichtshof . . . . . 21

**Art 139 Abs 1:** Gegen die Gesetzmäßigkeit des § 44 Abs 7 der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse betreffend die Höhe des Kostenersatzes bei einem Flugtransport nach einem Unfall in Ausübung von Sport und Touristik bestehen keine Bedenken, auch

|  |    |
|--|----|
| wenn der Versicherte letztlich 84% der Transportkosten selbst zu tragen hat . . . . .  | 33 |
| <b>Art 140 Abs 1:</b> Der Ausschluss einer drittstaatsangehörigen Angestellten einer Teilorganisation der UNO vom Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist unabhängig davon, ob ihr Ehepartner und ihr Kind österreichische Staatsbürger sind, verfassungsrechtlich nicht bedenklich . . . . .  | 24 |
| <b>Art 140 Abs 1:</b> Die gesetzlichen Pensionsanpassungen seit 2003 führten nicht zu einer betragsmäßigen Reduzierung der monatlichen Pension, sondern hatten lediglich zur Folge, dass sich der Wert der Pensionsbeträge infolge der zwischenzeitlichen Geldentwertung verminderte; gegen einen Realwertverlust von ca 5,5% durch verminderte Pensionsanpassungen seit 2003 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken . . . . . | 3  |
| <b>Art 140 Abs 1:</b> Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine für jedes Kind gesonderte Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte für die Zuverdienstgrenze nach dem KBGG . . . . .   | 18 |
| <b>Art 140 Abs 1:</b> Gegen das Erfordernis der Erfüllung der in § 255 Abs 7 ASVG vorgesehenen besonderen Wartezeit bestehen auch im Hinblick auf bestehende besondere Benachteiligungsverbote für Behinderte keine verfassungsrechtlichen Bedenken . . . . .  | 9  |
| <b>Art 140 Abs 1:</b> Gegen die Bestimmung des § 131 Abs 4 ASVG, dass Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht zu ersetzen sind, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken . . . . .  | 33 |
| <b>Art 140 Abs 1:</b> Gegen die Verfassungsmäßigkeit der in § 258 Abs 4 ASVG normierten Anspruchsvoraussetzungen bestehen keine Bedenken . . . . .   | 31 |

**Einkommensteuergesetz 1988**

|  |    |
|--|----|
| <b>§ 18:</b> Außergewöhnliche Belastungen iSd § 34 EStG sowie Sonderausgaben iSd § 18 EStG sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens iSd § 292 Abs 3 ASVG nicht absetzbar, weil es sich dabei in aller Regel um Aufwendungen handelt, die in den Bereich der privaten Lebensführung des Einkommensbeziehers fallen und nur aus spezifisch steuerpolitischen Motiven kraft besonderer Anordnung steuerlich absetzbar sind . . . . . | 10 |
| <b>§ 34:</b> Außergewöhnliche Belastungen iSd § 34 EStG sowie Sonderausgaben iSd § 18 EStG sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens iSd § 292 Abs 3 ASVG nicht absetzbar, weil es sich dabei in aller Regel um Aufwendungen handelt, die in den Bereich der privaten Lebensführung des Einkommensbeziehers fallen und nur aus spezifisch steuerpolitischen Motiven kraft besonderer Anordnung steuerlich absetzbar sind . . . . . | 10 |

**Entgeltfortzahlungs-Zuschussverordnung**

|  |    |
|--|----|
| <b>§ 6:</b> Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den Verfassungsgerichtshof . . . . . | 21 |
|--|----|

**Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention**

**Art 1:** Der Pensionsanspruch nach den Bestimmungen des ASVG, BSVG und GSVG ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, der grund-

## Inhaltsübersicht

---

sätzlich im Schutzbereich des Eigentumsrechts nach Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK steht . . . . . 3

**Art 1:** Die gesetzlichen Pensionsanpassungen seit 2003 führten nicht zu einer betragsmäßigen Reduzierung der monatlichen Pension, sondern hatten lediglich zur Folge, dass sich der Wert der Pensionsbeiträge infolge der zwischenzeitlichen Geldentwertung verminderte; gegen einen Realwertverlust von ca 5,5% durch verminderte Pensionsanpassungen seit 2003 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken . . . . . 3

**Art 1:** Nach der Rechtsprechung des EGMR greifen gesetzliche Regelungen, mit denen Vorschriften über Pensionserhöhungen verschlechtert werden, zwar in die Eigentumsgarantie ein; sie verletzen diese aber nicht, wenn damit nur im Zug der Harmonisierung der Pensionssysteme eine gegenüber normalen Pensionisten günstigere Sonderregelung abgeschafft und die allgemeinen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, ohne die Substanz des Pensionsanspruchs anzugreifen . . . . . 3

### Europäisches Gemeinschaftsrecht

#### Verordnung (EG) 883/2004

**Art 20 Abs 2:** Die in einem anderen Mitgliedstaat nach Art 20 Abs 2 VO (EG) 883/2004 angestrebte „aushelfende Sachleistungserbringung“ muss im Leistungskatalog des Wohnsitzstaats des Versicherten enthalten sein . . . . . 23

**Art 23:** Ein Mitgliedstaat kann einen Leistungsanspruch nicht deshalb verneinen, weil er nach Unionsrecht nicht zuständig ist, wenn der Anspruchswerber alle Anspruchsvoraussetzungen nach rein nationalem Recht erfüllt . . . . . 39

### IAEO-Amtssitzabkommen

**Art 10:** Ein drittstaatsangehöriger Elternteil ist aufgrund der vorrangig anzuwendenden Ausschlussbestimmung des Art X Abschnitt 26 letzter Satz des IAEO-Amtssitzabkommens vom Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld ausgeschlossen, während ein Elternteil, der österreichischer Staatsbürger ist, von diesem Ausschluss nicht erfasst ist . . . . . 2

**Art 10:** Die Ausschlussbestimmung des Art X Abschnitt 26 letzter Satz des IAEO-Amtssitzabkommens umfasst neben der Familienbeihilfe auch den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld . . . . . 2

**Art 10:** Es ist von einem Anwendungsvorrang des im Art X Abschnitt 26 letzter Satz des Amtssitzabkommens mit der IAEO vorgesehenen Ausschlusses von Familienleistungen auch gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des KBGG auszugehen; die in den Entscheidungen 10 ObS 35/09 h (SSV-NF 23/22) und 10 ObS 11/11 g (SSV-NF 25/19) noch vertretene Ansicht, das KBGG sei im Verhältnis zu Art X Abschnitt 26 letzter Satz des Amtssitzabkommens das speziellere Gesetz, wird nicht aufrechterhalten . . . . . 2

**Art 12:** Der Ausschluss einer drittstaatsangehörigen Angestellten einer Teilorganisation der UNO vom Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist unabhängig davon, ob ihr Ehepartner und ihr Kind österreichische Staatsbürger sind, verfassungsrechtlich nicht bedenklich . . . . 24

|   |    |
|---|----|
| <b>Art 12:</b> Eine drittstaatsangehörige Angestellte einer Teilorganisation der UNO, die nach dem UN-Amtssitzabkommen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat, hat auch keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld    | 24 |
| <b>Art 12:</b> Es ist von einem Anwendungsvorrang des im Art 12 Abschnitt 39 lit b des UN-Amtssitzabkommens vorgesehenen Ausschlusses von Familienleistungen gegenüber den allgemeinen Regelungen des KBGG auszugehen | 24 |

**Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**

|  |    |
|--|----|
| <b>§ 1 Abs 1:</b> Dass Arbeitnehmeransprüche aufrecht, nicht verjährt und nicht ausgeschlossen sind, sind bei der Entscheidung über die Ansprüche nach dem IESG von Amts wegen zu prüfende Anspruchsvoraussetzungen, deren Fehlen auch ohne darauf abzielende Einwendungen wahrzunehmen ist              | 41 |
| <b>§ 1 Abs 1:</b> Der Vorstand hat die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung selbständig zu leiten, er übt also die Unternehmerfunktion umfassend aus; an dieser Funktion der Vorstandsmitglieder ändert auch der Umstand nichts, dass sie – wirtschaftlich betrachtet – nicht Unternehmer sind | 28 |
| <b>§ 1 Abs 1:</b> Unternehmerische Tätigkeit ist erheblicher rechtlicher und faktischer Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung eines Unternehmens ist nicht vom Schutzbereich des IESG erfasst   | 28 |
| <b>§ 1 Abs 1:</b> Vereinbarungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien, die zu einem Hinausschieben des Verjährungseintritts führen, sind nur gegenüber dem Dienstgeber wirksam, haben aber keinen Einfluss auf das Bestehen von Ansprüchen auf Insolvenz-Entgelt   | 41 |
| <b>§ 3 a Abs 1:</b> Die Fristen des § 3 a Abs 1 IESG werden durch Zeiten des Mutterschutzes oder Karenzurlaubs nicht verlängert  | 29 |
| <b>§ 3 a Abs 1:</b> Nicht ausgeglichene Zeitguthaben sind nach § 3 a Abs 1 Satz 3 IESG nur dann gesichert, wenn die zugrunde liegenden Arbeitsstunden im Sicherungszeitraum geleistet wurden und wenn das Zeitguthaben im Sicherungszeitraum in eine fällige Geldforderung (rück)umgewandelt wurde       | 29 |

**Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht**

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 16:</b> Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft in Israel begründet auch dann, wenn die Frau nach dem Tod des Mannes aufgrund des abgeschlossenen Lebensgemeinschaftsvertrags als öffentlich eingetragene Partnerin des Verstorbenen anerkannt wurde, keinen Anspruch auf Witwenpension gemäß § 258 ASVG | 14 |
|---|----|

**Kinderbetreuungsgeldgesetz**

|  |   |
|--|---|
| <b>§ 2:</b> Die Ausschlussbestimmung des Art X Abschnitt 26 letzter Satz des IAEO-Amtssitzabkommens umfasst neben der Familienbeihilfe auch den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld  | 2 |
| <b>§ 2:</b> Ein drittstaatsangehöriger Elternteil ist aufgrund der vorrangig anzuwendenden Ausschlussbestimmung des Art X Abschnitt 26 letzter Satz des IAEO-Amtssitzabkommens vom Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld ausgeschlossen, während ein Elternteil, der österreichischer Staatsbürger ist, von diesem Ausschluss nicht erfasst ist | 2 |

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 2:</b> Es ist von einem Anwendungsvorrang des im Art X Abschnitt 26 letzter Satz des Amtssitzabkommens mit der IAEO vorgesehenen Ausschlusses von Familienleistungen auch gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des KBGG auszugehen; die in den Entscheidungen 10 ObS 35/09 h (SSV-NF 23/22) und 10 ObS 11/11 g (SSV-NF 25/19) noch vertretene Ansicht, das KBGG sei im Verhältnis zu Art X Abschnitt 26 letzter Satz des Amtssitzabkommens das speziellere Gesetz, wird nicht aufrechterhalten | 2  |
| <b>§ 2 Abs 1:</b> Der Ausschluss einer drittstaatsangehörigen Angestellten einer Teilorganisation der UNO vom Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist unabhängig davon, ob ihr Ehepartner und ihr Kind österreichische Staatsbürger sind, verfassungsrechtlich nicht bedenklich   | 24 |
| <b>§ 2 Abs 1:</b> Eine drittstaatsangehörige Angestellte einer Teilorganisation der UNO, die nach dem UN-Amtssitzabkommen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat, hat auch keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld   | 24 |
| <b>§ 2 Abs 1:</b> Es ist von einem Anwendungsvorrang des im Art 12 Abschnitt 39 lit b des UN-Amtssitzabkommens vorgesehenen Ausschlusses von Familienleistungen gegenüber den allgemeinen Regelungen des KBGG auszugehen  | 24 |
| <b>§ 5 Abs 5:</b> Bei der Geburt eines weiteren Kindes während der Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld für das erstgeborene Kind endet der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für das zuerst geborene Kind spätestens mit dem Tag, welcher der Geburt des nachfolgenden Kindes vorangeht  | 18 |
| <b>§ 8 Abs 1:</b> Bei einem sukzessiven Bezug von Kinderbetreuungsgeld während eines Kalenderjahres für zwei Kinder ist von dem Bezugszeitraum für das Kind auszugehen, für das gerade Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht; bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld für das jüngere Kind sind daher nur die Kalendermonate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes für das jüngere Kind heranzuziehen  | 18 |
| <b>§ 8 Abs 1:</b> Die Bestimmung des § 8 Abs 1 Z 2 KBGG idF vor der KBGGNov BGBl I 2011/139 ist dahin auszulegen, dass nicht die auf die Einkünfte entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, welche erst im Nachhinein festgestellt werden können, sondern die im jeweiligen Jahr der Einkunftserzielung insgesamt vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge maßgebend sind  | 20 |
| <b>§ 8 Abs 1:</b> Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine für jedes Kind gesonderte Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte für die Zuverdienstgrenze nach dem KBGG  | 18 |
| <b>§ 24 Abs 1:</b> Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld steht grundsätzlich nur bei einer durchgehenden Erwerbstätigkeit während der letzten sechs Monate vor der Geburt des Kindes zu  | 4  |
| <b>§ 24 Abs 1:</b> Die sechsmonatige Erwerbstätigkeit muss bereits begonnen haben, um in der Folge „unterbrochen“ werden zu können; das Nichtbestehen einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit infolge Krankengeldbezugs bereits zu Beginn des sechsmonatigen Zeitraums stellt keine für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld „unschädliche Unterbrechung“ iSd § 24 Abs 1 Z 2 KBGG dar   | 8  |
| <b>§ 24 Abs 1:</b> Keine Unterbrechung der tatsächlichen Ausübung der Erwerbstätigkeit stellen Zeiten des Erholungsurlaubs oder der Krank-  |    |

|  |    |
|--|----|
| heit unter der Voraussetzung dar, dass die Sozialversicherungspflicht aus der Erwerbstätigkeit wie etwa bei der arbeitsrechtlichen Entgeltfortzahlung aufrecht bleibt . . . . .  | 4  |
| <b>§ 24 Abs 2:</b> Der Erwerbstätigkeit sind Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem MSchG sowie Zeiten der gesetzlichen Karenz nur dann gleichgestellt, wenn zuvor eine mindestens sechs Monate andauernde Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde . . . . .  | 4  |
| <b>§ 24 Abs 2:</b> Für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ist nicht nur das aufrechte Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Voraussetzung, sondern auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den letzten sechs Monaten vor der Geburt bzw vor dem Beginn des Beschäftigungsverbots . . . . . | 8  |
| <b>§ 31:</b> Der Rückforderungstatbestand des § 31 Abs 2 erster Fall KBGG normiert eine objektive Rückzahlungsverpflichtung, die nur davon abhängig ist, dass sich nachträglich eine (ursprünglich nicht bekannte) Tatsache herausstellte, bei deren Vorliegen kein Anspruch auf die Leistung besteht . . . . .      | 20 |

**Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten**

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 26 Abs 1:</b> Nach dem Krankenanstaltenrecht ist eine tagesklinische Leistungserbringung eine spezielle Art der stationären Behandlung, bei welcher der Patient zur stationären Betreuung aufgenommen, aber noch am selben Tag wieder entlassen wird . . . . . | 22 |
|---|----|

**Krankenordnungen**

Gebietskrankenkasse Niederösterreich

|  |   |
|--|---|
| <b>§ 24:</b> Nach § 24 Krankenordnung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse besteht für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eines Versicherten keine Bindung der Gebietskrankenkasse an eine von ihrem Vertragsarzt ausgestellte Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit; die Richtigkeit einer Krankmeldung oder Gesundheitsmeldung kann von der Gebietskrankenkasse überprüft werden und es kann aus medizinischen Gründen ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden . . . . . | 7 |
|--|---|

**Satzungen**

Gebietskrankenkasse Steiermark

|   |    |
|---|----|
| <b>§ 44 Abs 7:</b> Gegen die Gesetzmäßigkeit des § 44 Abs 7 der Satzung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse betreffend die Höhe des Kostenersatzes bei einem Flugtransport nach einem Unfall in Ausübung von Sport und Touristik bestehen keine Bedenken, auch wenn der Versicherte letztlich 84% der Transportkosten selbst zu tragen hat . . . . . | 33 |
|---|----|

**Staatsgrundgesetz 1867**

|  |   |
|--|---|
| <b>Art 5:</b> Der Pensionsanspruch nach den Bestimmungen des ASVG, BSVG und GSVG ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, der grundsätzlich im Schutzbereich des Eigentumsrechts nach Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK steht . . . . . | 3 |
| <b>Art 5:</b> Die gesetzlichen Pensionsanpassungen seit 2003 führten nicht zu einer betragsmäßigen Reduzierung der monatlichen Pension, sondern hatten lediglich zur Folge, dass sich der Wert der Pensionsbe-                               |   |

träge infolge der zwischenzeitlichen Geldentwertung verminderte; gegen einen Realwertverlust von ca 5,5% durch verminderte Pensionsanpassungen seit 2003 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken ..... 3

**Art 5:** Nach der Rechtsprechung des EGMR greifen gesetzliche Regelungen, mit denen Vorschriften über Pensionserhöhungen verschlechtert werden, zwar in die Eigentumsgarantie ein; sie verletzen diese aber nicht, wenn damit nur im Zug der Harmonisierung der Pensionsysteme eine gegenüber normalen Pensionisten günstigere Sonderregelung abgeschafft und die allgemeinen Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, ohne die Substanz des Pensionsanspruchs anzugreifen ..... 3

**Zivilprozessordnung**

**§ 502:** Der an das Berufungsgericht gerichtete Antrag, die Revision nach § 502 ZPO zuzulassen, ist verfehlt, weil in sozialrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 502 Abs 5 Z 4 ZPO, auch wenn das Berufungsgericht ausgesprochen hat, dass die ordentliche Revision nicht nach § 502 Abs 1 ZPO zulässig ist, eine außerordentliche Revision erhoben werden kann ..... 11

**§ 502 Abs 1:** Ist fremdes Recht maßgeblich, ist die Revision nach § 502 Abs 1 ZPO lediglich dann zulässig, wenn durch eine Abweichung der inländischen Gerichte von gefestigter fremder Lehre und Rechtsprechung die Rechtssicherheit gefährdet wird ..... 14

**§ 503 Z 4:** Beschränkt sich der Sachverständige im Rahmen seiner Erkenntnisquellen und Schlussfolgerungen auf die Beurteilung naturwissenschaftlicher, medizinischer Fragen, so liegt darin kein Verstoß gegen die Denkgesetze ..... 40

**§ 503 Z 4:** Mittels Rechtsrüge sind Gutachtenergebnisse nur bekämpfbar, wenn dabei ein Verstoß gegen zwingende Denkgesetze, (sonstige) Erfahrungssätze oder zwingende Gesetze des sprachlichen Ausdrucks unterlaufen ist ..... 40

d) nach Stichworten

**A**

**Abweg**

- kein UV-Schutz auf einem – ohne Zusammenhang mit der vers Tätigkeit 26

**Aktiengesellschaft**

- kein IE für Vorstand einer – 28

**Alternative Behandlungsmethoden**

- Kostenerstattung nur, wenn keine adäquate schulmed Behandlung 23

**Ambulanz**

- ärztl Hilfeleistung in – keine Anstaltspflege 22

**Amtssitzabkommen**

- mit der IAEO schließt KBG für Drittstaatsangehörige aus 2

**Analogie**

- Rahmenfristerstreckung durch Bezug von IP in § 255 Abs 2 analog § 255 Abs 4 Z 1 ASVG 13
- Voraussetzung für analoge Anwendung 13

**Anpassungsfaktor**

- keine verfassrechtl Bedenken gg Pensionsanpassung gering unter Inflationsrate 3

**Anspruchszeitraum**

- maßgeblicher – bei sukzessivem Bezug von KBG für 2 Kinder im Kalenderjahr 18

**Anstaltspflege**

- ärztl Hilfeleistung in Ambulanz od Tagesklinik keine Anstaltspflege 22

- PRIKAF-Finanzierung umfasst nur stationäre Anstaltspflege, nicht auch ambulante Behandlung 22

#### **Antikumulierungsbestimmungen**

- nach § 7 BPGG nur bei tatsächlichem Bezug einer vergleichbaren Leistung 38, 39

#### **Anwendungsvorrang**

- des IAEO-Amtssitzabkommens gegenüber KBGG 2
- des UNO-Amtssitzabkommens gegenüber KBGG 24

#### **Arbeitnehmer**

- keine -eigenschaft für Vorstand einer AG 28

#### **Arbeitsunfähigkeit**

- Definition der - 7
- keine Bindungswirkung der vertragsärzt Bestätigung für NÖGKK 7
- ob - vorliegt, ist Rechtsfrage 7

#### **Aufrechnung**

- auch gg pfändungsfreie Bezüge grds möglich 19

#### **Ausgleichszulage**

- kein Abzug des Aufwendersatzes für Sachwalter bei - 10
- kein Abzug von außergewöhnlichen Belastungen 10
- kein Abzug von Sonderausgaben bei - 10
- Rückforderung der - bei bewusst unrichtigen Angaben 19

#### **Ausland**

- kein KBG für drittstaatsangehörige Angest der IAEO 2
- kein KBG für drittstaatsangehörige Angest einer UNO-Teilorganisation 24

#### **Ausländisches Recht**

- bei Anwendung - Revision nur zulässig bei Gefährdung der Rechtssicherheit 14

#### **Auslegung**

- für Auslegung eines Bescheids sind Spruch und Begründung eine Einheit 34

#### **Außenseitermethode**

- keine Kostenerstattung für chinesische Kräutertherapie 23

#### **Außergewöhnliche Belastungen**

- kein Abzug des Aufwendersatzes für Sachwalter bei AZ 10

#### **Außerkräfttreten**

- des Bescheids - Annahme eines best Pflegebedarfs im Anstaltsverfahren bindet SozGer nicht 36

#### **Ausübungsersatzzeiten**

- bleiben auch nach Zahlung der Beiträge gem § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG Ersatzzeiten 1

### **B**

#### **Befristung**

- Neubemessung eines Pflegegeldanspruchs mit - 34

#### **Begründung**

- Spruch und - eines Bescheids eine Einheit 34

#### **Behinderte**

- keine verfassungsrechtl Bedenken gg bes Wartezeit in § 255 Abs 7 ASVG 9

#### **Beitragsentrichtung**

- auch nach - gem § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG sind die Zeiten nicht voll leistungswirksam 1
- nach - gem § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG sind die Zeiten für Wartezeit für Hacklerregelung anzurechnen 1

#### **Beobachtungszeitraum**

- Rahmenfrüherstreckung durch Bezug von IP in § 255 Abs 2 analog § 255 Abs 4 Z 1 ASVG 13

#### **Bergunfall**

- Kostenersatz für Flugtransport nach Rodelunfall 33
- Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses d Transportkostenersatzes nach Bergunfall 33

#### **Berufsschutz**

- § 255 Abs 6 ASVG nur anwendbar, wenn Beruf nach Rehab ausgeübt werden kann 12
- auch nach Nov BBG 2011 GSVG-Zeiten für Berufsschutz nach § 273 ASVG nicht zu berücksichtigen 15
- Ausbein- und Zerlegearbeiten am Band erhalten nicht - als Fleischer 32
- nur dann, wenn die qualifizierte Tätigkeit im Beobachtungszeitraum ausgeübt wurde 32

- Rahmenfristerstreckung durch Bezug von IP in § 255 Abs 2 analog § 255 Abs 4 Z 1 ASVG 13

#### **Berufsunfähigkeitspension**

- auch nach Nov BBG 2011 GSVG-Zeiten für Berufsschutz nicht zu berücksichtigen 15
- bei teilweise möglichem erhöhtem Zeitdruck Härteklausele gem § 255 Abs 3 a u b ASVG nicht anwendbar 16
- geringere Entlohnung oder höheres Alter kein Verweisungshindernis 25
- höheres Alter für Verweisungsmöglichkeit nicht maßgeblich 25
- keine Verweisungsmöglichkeit für Postenkommandant der Gendarmerie iRd § 255 Abs 4 ASVG 17
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zum Stichtag 35
- SV-Angest auf Tätigkeit außerhalb der SV verweisbar 25
- Verweisung einer SV-Ang auf andere Angestelltentätigkeiten 25
- Voraussetzungen für Verweisung im Rahmen des § 255 Abs 4 ASVG 17

#### **Bescheid**

- Auslegung objektiv nach dem Wortlaut 34
- Spruch und Begründung eine Einheit 34

#### **Bindung**

- Annahme eines best Pflegebedarfs im Anstaltsverfahren bindet SozGer nicht 36
- keine - der vertragsärztl Krankenschreibung für NÖGKK 7

### **D**

#### **Drittstaatsangehörige**

- kein Anspruch auf KBG aufgrund des UNO-Amtssitzabkommens 24
- kein Anspruch auf KBG für - nach IAEO-Amtssitzabkommen 2

### **E**

#### **Eigentum**

- Pensionsanspruch fällt in den Schutzbereich des - 3

#### **Einkommen**

- Berechnung des - bei sukzessivem Bezug von KBG für 2 Kinder im Kalenderjahr 18

#### **Entgeltfortzahlung**

- Zuschuss nach - für Rückforderung einer Leistung nach § 53 b ASVG gilt § 107 ASVG 21

#### **Ersatzzeiten**

- sind auch nach Zahlung der Beiträge gem § 607 Abs 12 5. Teilstrich ASVG keine Beitragszeiten 1

#### **Erwerbstätigkeit**

- einkommensabh KBG nur bei vorheriger 6-monatiger - 4
- für einkommensabh KBG ist 6-monatige - Voraussetzung 8
- Gleichstellung von Zeiten des Mutterschutzes und der ges Karenz mit - 4
- keine Unterbrechung einer - bei Krankengeldbezug zu Beginn des Beobachtungszeitraums 8

#### **Europäisches Gemeinschaftsrecht**

- Leistungspflicht für PG auch ohne unionsrechtl Zuständigkeit bei Anspruch nach inländ Recht 39
- Sachleistungen in anderem Mitgliedstaat nur für auch im Wohnsitzstaat angebotene Leistungen 23

#### **Eventualbegehren**

- Entsch über - im AVG idR erst nach rk Abweisung des Hauptbegehrens 4
- Hauptbegehren und - im AVG 4
- Säumnisklage erst nach rk Abweisung des Hauptbegehrens 4

#### **Existenzminimum**

- Aufrechnung auch gg pfändungsfreie Bezüge grds möglich 19

### **F**

#### **Fleischhauer**

- Ausbein- und Zerlegearbeiten am Band erhalten nicht Berufsschutz als - 32
- Berufsschutz nur dann, wenn die qualifizierte Tätigkeit im Beobachtungszeitraum ausgeübt wurde 32

#### **Flugtransport**

- Kostenersatz für - nach Rodelunfall 33

### **Fristen**

- des § 3 a Abs 1 IESG bleiben von § 6 Abs 1 APSG unberührt 29

## **G**

### **Geldleistung**

- Antikumulierungsbestimmungen nach § 7 BPGG nur bei tatsächlichem Bezug einer vergleichbaren Leistung 38

### **Gesetzeslücke**

- Rahmenfristerstreckung durch Bezug von IP in § 255 Abs 2 analog § 255 Abs 4 Z 1 ASVG 13

### **Grundleistung**

- Anspruch auf Pflegegeld ohne österr - 38

### **Gutachten**

- Beurteilung naturwissenschaftl, medizinischer Fragen durch SV kein Verstoß gg Denkgesetze 40
- Gutachtenergebnisse mit Rechtsrüge nur bei Verstoß gg Denkgesetze bekämpfbar 40

## **H**

### **Härtefall**

- Unmöglichkeit weiter als Physiotherapeut tätig zu sein kein - 40
- Voraussetzung für die Annahme eines - bei Einschätzung der MdE 40

### **Härteklause**

- bei teilweise möglichem erhöhtem Zeitdruck, - gem § 255 Abs 3 a u b ASVG nicht anwendbar 16

### **Hauptbegehren**

- Entsch über Eventualbegehren im AVG idR erst nach rk Abweisung des - 4
- Säumnisklage hinsichtl Eventualbegehren erst nach rk Abweisung des - 4
- und Eventualbegehren im AVG 4

## **I**

### **IAEO**

- kein KBG für drittstaatsangehörige Angest der - 2

### **Inflationsrate**

- keine verfassungsrechtl Bedenken gg Pensionsanpassung gering unter - 3

### **Insolvenz-Entgelt**

- für nicht ausgeglichene Zeitgut haben nur, wenn sie aus dem Sicherungszeitraum stammen 29
- Stundungsvereinbarungen zwischen Parteien des Arbeitsvertrages wirken nicht für IEF 41
- Verjährung von Anspr von Amts wegen wahrzunehmen 41

### **Insolvenzsicherung**

- keine - bei Ausübung unternehmerischer Tätigkeit 28
- keine - für Vorstand einer AG 28

### **Invaliditätspension**

- § 255 Abs 6 ASVG nur anwendbar, wenn Beruf nach Rehab ausgeübt werden kann 12
- Ausbein- und Zerlegearbeiten am Band erhalten nicht Berufsschutz als Fleischer 32
- bei teilweise möglichem erhöhtem Zeitdruck Härteklause gem § 255 Abs 3 a u b ASVG nicht anwendbar 16
- Berufsschutz nur dann, wenn die qualifizierte Tätigkeit im Beobachtungszeitraum ausgeübt wurde 32
- geringere Entlohnung kein Verweisungshindernis 25
- geringere Entlohnung oder höheres Alter kein Verweisungshindernis 25
- keine verfassungsrechtl Bedenken gg bes Wartezeit in § 255 Abs 7 ASVG 9
- Krankengeldzeiten nach Ende des DV sind für 120 Monate nach § 255 Abs 4 ASVG nicht zu berücksichtigen 6
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zum Stichtag 35
- Rahmenfristerstreckung durch Bezug von - in § 255 Abs 2 analog § 255 Abs 4 Z 1 ASVG 13
- Voraussetzungen für Verweisung im Rahmen des § 255 Abs 4 ASVG 17

### **Israel**

- keine Witwenpension für eingetragene Partnerin einer Lebensgemeinschaft in - 14

**K**

**Karenz**

- Gleichstellung der Zeiten der gesetzl - mit Erwerbstätigkeit für KBG 4

**Kinderbetreuungsgeld**

- Berücksichtigung der SV-Beiträge für Zuverdienstgrenze 20
- einkommensabh - nur bei vorheriger 6-monatiger Erwerbstätigkeit 4
- für einkommensabh - ist 6-monatige Erwerbstätigkeit Voraussetzung 8
- kein - für drittstaatsangehörige Angest der IAEO 2
- kein - für drittstaatsangehörige Angest einer UNO-Teilorganisation 24
- kein einkommensabh - bei Krankengeldbezug zu Beginn des Beobachtungszeitraums 8
- Rückforderung nach § 31 Abs 2 erster Fall KBGG 20
- Wochengeld bei vorzeit Mutterschutz nach Ablauf des Bezugs von - 5
- Zuverdienstgrenze bei Bezug von - für 2 Kinder im Kalenderjahr 18

**Komplementärmedizin**

- Kostenerstattung nur, wenn keine adäquate schulmed Behandlung 23

**Kostenersatz**

- für Flugtransport nach Rodelunfall 33
- Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Transportkostenersatz nach Bergunfall 33

**Kostenerstattung**

- für tagesklinische Behandlung in Wahleinrichtung 22
- keine - für chinesische Kräutertherapie 23

**Krankenbehandlung**

- in privater Tagesklinik 22
- keine Kostenerstattung für chinesische Kräutertherapie 23
- Kostenerstattung für Komplementärmedizin nur, wenn keine adäquate schulmed Behandlung 23

**Krankengeld**

- kein einkommensabh KBG bei Bezug von - zu Beginn des Beobachtungszeitraums 8

- Krankengeldzeiten nach Ende des DV sind für 120 Monate nach § 255 Abs 4 ASVG nicht zu berücksichtigen 6

**Krankmeldung**

- Richtigkeit einer - kann von NÖGKK überprüft werden 7

**Kräutertherapie**

- keine Kostenerstattung für chinesische - 23

**L**

**Lebensgemeinschaft**

- keine Witwenpension für eingetragene Partnerin einer - in Israel 14

**M**

**Meldepflicht**

- schon Beginn der Erwerbstätigkeit ist zu melden 37
- Schwierigkeiten des Sachwalters bei Ermittlung des Sachverhaltes sprechen nicht gg Verschulden 37
- Unterlassung der Meldung trotz Belehrung begründet regelmäßig Verschulden 37

**Minderung der Erwerbsfähigkeit**

- Unmöglichkeit weiter als Physiotherapeut tätig zu sein kein Härtefall 40
- Voraussetzung für die Annahme eines Härtefalles 40

**Mutterschutz**

- Gleichstellung der Zeiten des - mit Erwerbstätigkeit für KBG 4
- Wochengeld bei vorzeit Mutterschutz nach Ablauf des Bezugs von KBG 5

**N**

**Nachsicht**

- Möglichkeit der Ratenzahlung umfasst nicht auch - der Rückzahlungspflicht 19

**Nettoeinkommen**

- kein Abzug des Aufwändersatzes für Sachwalter bei Ausgleichszulage 10

**Neubemessung**

- eines befristeten Pflegegeldanspruchs 34
- Neuberechnung gem § 287 Abs 11 BSVG nur nach vorherigem Wegfall 30

**P**

**Pension**

- Anspruch auf - fällt unter Eigentumsgarantie 3

**Pensionsanpassung**

- keine verfassungsrechtl Bedenken gg - gering unter Inflationsrate 3

**Pensionserhöhung**

- keine verfassungsrechtl Bedenken gg - gering unter Inflationsrate 3

**Pensionshöhe**

- auch nach Zahlung der Beiträge gem § 607 Abs 12 5. Teilstich ASVG sind die Zeiten keine Beitragszeiten 1
- § 287 Abs 10 a und Abs 13 b BSVG wahrt nur Anspruch, nicht Leistungsberechnung 30
- Neuberechnung gem § 287 Abs 11 BSVG nur nach vorherigem Wegfall 30

**Pflegegeld**

- Anspruch seit 1. 1. 2012 für ausl Unionsbürger auch ohne inländ Grundleistung 39
- Anspruch auf - ohne österr Grundleistung 38
- Antikumulierung nach § 7 BPGG nur bei tatsächl Bezug aus Ausland 39
- bei nur ausländ Rente 38
- Leistungspflicht auch ohne unionsrechtl Zuständigkeit bei Anspruch nach inländ Recht 39
- Neubemessung eines befristeten Anspruchs auf - 34

**Pflegekostenzuschuss**

- bei Behandlung in privater Tagesklinik 22

**Physiotherapeut**

- Unmöglichkeit den Beruf auszuüben kein Härtefall 40

**Postenkommandant**

- keine Verweisungsmöglichkeit für - der Gendarmerie iRd § 255 Abs 4 ASVG 17

**PRIKAF-Finanzierung**

- umfasst nur Anstaltspflege, nicht auch ambulante Behandlung 22

**R**

**Ratenzahlung**

- Möglichkeit der - umfasst nicht auch Nachsicht der Rückzahlungspflicht 19

**Realwertverlust**

- keine verfassungsrechtl Bedenken gg geringfügigen - der Pension 3

**Rechtsfrage**

- ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist - 7

**Rechtsrüge**

- Beurteilung naturwissenschaftl, medizinischer Fragen durch SV kein Verstoß gg Denkgesetze 40
- Gutachtensergebnisse mit - nur bei Verstoß gg Denkgesetze bekämpfbar 40

**Rehabilitation**

- § 255 Abs 6 ASVG nur anwendbar, wenn Beruf nach - ausgeübt werden kann 12

**Revision**

- Antrag an BG den Nichtzulassungsbeschluss abzuändern ist in SozRechtssachen verfehlt 11
- bei Anwendung ausländ Rechts - nur zulässig bei Gefährdung der Rechtssicherheit 14

**Rückforderung**

- Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den VfGH 21
- der Ausgleichszulage bei bewusst unrichtigen Angaben 19
- des KBG nach § 31 Abs 2 erster Fall KBGG 20
- für - einer Leistung nach § 53 b ASVG gilt § 107 ASVG 21
- schon Beginn der Erwerbstätigkeit ist zu melden 37
- Schwierigkeiten des Sachwalters bei Ermittlung des Sachverhaltes sprechen nicht gg Verschulden 37
- Unterlassung der Meldung trotz Belehrung begründet regelmäßig Verschulden 37

**Rückzahlung**

- Möglichkeit der Ratenzahlung umfasst nicht auch Nachsicht der Pflicht zur - 19

**S**

**Sachleistungen**

- Erbringung in anderem Mitgliedsstaat nur für auch im Wohnsitzstaat angebotene Leistungen 23

**Sachverständiger**

- Beurteilung naturwissenschaftl, medizinischer Fragen durch - kein Verstoß gg Denkgesetze 40

- Gutachtensergebnisse mit Rechtsrüge nur bei Verstoß gg Denkgesetze bekämpfbar 40

#### **Sachwalter**

- kein Abzug des Aufwändersatzes für - bei Ausgleichszulage 10
- Verletzung der Meldepflicht auch bei Schwierigkeiten des - bei Ermittlung des Sachverhalts 37

#### **Säumisklage**

- hins Eventualbegehren erst nach rk Abweisung des Hauptbegehrens 4

#### **Sonderausgaben**

- kein Abzug von - bei AZ 10

#### **Sozialrechtssache**

- Annahme eines best Pflegebedarfs im Anstaltsverfahren bindet SozGer nicht 36

#### **Sozialversicherungsbeiträge**

- Berücksichtigung der - für Zuverdienstgrenze nach dem KBGG 20

#### **Sportunfall**

- Kostenersatz für Flugtransport nach Rodelunfall 33

#### **Spruch**

- und Begründung eines Bescheides als Einheit 34

#### **Stichtag**

- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für IP zum - 35

#### **Stundung**

- vereinbarte - des Entgelts wirkt nicht für IEF 41

### **T**

#### **Tagesklinik**

- ärztl Hilfeleistung in - keine Anstaltspflege 22
- Kostenerstattung für Behandlung in privater - 22

#### **Tätigkeitsschutz**

- Krankengeldzeiten nach Ende des DV sind für 120 Monate nach § 255 Abs 4 ASVG nicht zu berücksichtigen 6

#### **Transportkosten**

- Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Ersatz von - nach Bergunfall 33

### **U**

#### **Unfallversicherungsschutz**

- kein - auf eigenwirtschaftl Wegen 11

- kein - auf einem Abweg ohne Zusammenhang mit der vers Tätigkeit 26

- kein - während Einkaufs in einem Geschäft am Heimweg 26

- nach § 176 Abs 1 Z 8 ASVG nur bei Vorstellung über ausdrückl Aufforderung des AMS 11

- Weg zu neuerlichem Vorstellungsgespräch über Initiative des Arbeitslosen nicht unter - 11

#### **Unionsbürger**

- Anspruch auf Pflegegeld auch ohne inländ Grundleistung 38

- Anspruch auf PG seit 1. 1. 2012 für ausl - auch ohne inländ Grundleistung 39

#### **UNO-Amtssitzabkommen**

- schließt Anspruch auf KBG aus 24

#### **Unterhaltsanspruch**

- Anspruch gem § 258 Abs 4 lit a ASVG nur, wenn Titel bereits im Zeitpunkt des Todes besteht 31

#### **Unterhaltsleistung**

- Anspruch gem § 258 Abs 4 lit d ASVG nur bei durchgehender - im letzten Jahr vor Tod 31

#### **Unternehmer**

- kein IE bei Ausübung einer Tätigkeit als - 28

- kein IE für Vorstand einer AG 28

### **V**

#### **Vereinte Nationen**

- UNO-Amtssitzabkommen schließt Anspruch auf KBG aus 24

#### **Verfassungsmäßigkeit**

- der für jedes Kind gesonderten Berechnung der Zuverdienstgrenze für KBG 18

- des Ausschlusses von Drittstaatsangehörigen vom Anspruch auf KBG 24

- des Ausschlusses von Transportkostenersatz nach Bergunfall 33
- einer Pensionsanpassung gering unter Inflationsrate 3

- keine Bedenken gg - des § 258 Abs 4 ASVG 31

- keine verfassrechtl Bedenken gg bes Wartezeit in § 255 Abs 7 ASVG 9

#### **Verfassungswidrigkeit**

- Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den VfGH 21

### **Verjährung**

- Aufhebung des § 6 der EF-ZV durch den VfGH 21
- im Verfahren über IE von Amts wegen wahrzunehmen 41

### **Vertragsarzt**

- keine Bindungswirkung der Krankschreibung für NÖGKK 7

### **Verweisungsberufe**

- bei teilweise möglichem erhöhtem Zeitdruck Härteklauseel gem § 255 Abs 3 a u b ASVG nicht anwendbar 16
- geringere Entlohnung kein Verweisungshindernis 25
- geringere Entlohnung oder höheres Alter kein Verweisungshindernis 25
- höheres Alter für Verweisungsmöglichkeit nicht maßgeblich 25
- SV-Angest auf Tätigkeit außerhalb der SV verweisbar 25
- Verweisung einer SV-Ang auf andere Angestelltentätigkeiten 25
- Voraussetzungen für Verweisung im Rahmen des § 255 Abs 4 ASVG 17

### **Vorauszahlung**

- Berücksichtigung der für SV-Beiträge für Zuverdienstgrenze bei KBG 20

### **Vorstand**

- kein IE für - einer AG 28

### **Vorstellungsgespräch**

- UV-Schutz nach § 176 Abs 1 Z 8 ASVG nur bei Vorstellung über ausdrücl Aufforderung des AMS 11
- Weg zu neuerlichem - über Initiative des Arbeitslosen nicht unter UV-Schutz 11

### **Vorzeitige Alterspension**

- § 287 Abs 10 a u 13 b BSVG wahrt nur Anspruch, nicht Leistungsberechnung 30

## **W**

### **Wahleinrichtung**

- Kostenerstattung für tagesklinische Betreuung in - 22

### **Wartezeit**

- keine verfassrechtl Bedenken gg bes - in § 255 Abs 7 ASVG 9

### **Wegunfall**

- kein UV-Schutz auf eigenwirtschaftl Wegen 11

- kein UV-Schutz auf einem Abweg ohne Zusammenhang mit der vers Tätigkeit 26

- kein UV-Schutz während Einkaufs in einem Geschäft am Heimweg 26

### **Weißfleckenkrankheit**

- keine Kostenerstattung für chinesische Kräutertherapie 23

### **Witwenpension**

- gem § 258 Abs 4 lit a ASVG nur, wenn Titel bereits im Zeitpunkt des Todes besteht 31
- gem § 258 Abs 4 lit d ASVG nur bei durchgehender Leistung von Unterhalt im letzten Jahr vor Tod 31
- keine - für eingetragene Partnerin einer Lebensgemeinschaft in Israel 14
- keine verfassrechtl Bedenken gg § 258 Abs 4 ASVG 31

### **Wochengeld**

- bei vorzeit Mutterschutz nach Ablauf des Bezugs von KBG 5

### **Wohnsitzstaat**

- Krankenbeh in anderem Mitgliedstaat nur für auch im - angebotene Leistungen 23

## **Z**

### **Zeitausgleich**

- kein IE für - nach Ablauf der Frist des § 3 a Abs 1 IES, auch wenn dazwischen Mutterschutz liegt 29
- nicht ausgeglichene Guthaben nur für Zeitraum des § 3 a Abs 1 IESG gesichert 29

### **Zeitdruck**

- bei teilweise möglichem erhöhtem - Härteklauseel gem § 255 Abs 3 a u b ASVG nicht anwendbar 16

### **Zuschuss**

- nach Entgeltfortzahlung - für Rückforderung einer Leistung nach § 53 b ASVG gilt § 107 ASVG 21

### **Zuverdienstgrenze**

- Berücksichtigung der SV-Beiträge für - bei KBG 20
- bei Bezug von KBG für 2 Kinder im Kalenderjahr 18